

Betreff:	Sporthallen; Sporthallenordnung; Novelle 2023
Datum	03.07.2023
Akt:	A/1649/2023
Zahl:	263/D/10482/2023

SPORTHALLENORDNUNG

A. allgemeiner Teil

I. Geltungsbereich und Betriebszeiten

1. Die Sporthallenordnung gilt für alle Sporthallen der Stadtgemeinde Mittersill inklusive aller dazugehörigen Räumlichkeiten (zB Gymnastikräume, Toilettenanlagen, ...) und ist von allen in diesen Räumlichkeiten anwesenden Personen einzuhalten.
2. Die Genehmigung, Einteilung der Räume und Festlegung der zeitlichen Nutzung erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde Mittersill nach Abstimmung der Turnstunden, welche von den Schulen benötigt werden. Die Turnstunden der Schulen sind vorrangig zu betrachten und eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur entsprechend den Bestimmungen des § 20 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (SchuOG) möglich.
3. Die vorgegebenen Zeiten sind genauestens einzuhalten. Die eingeteilten Zeiten gemäß dem Sporthallenbenützungssplan stellen jeweils die Bruttozeit dar; Vor- und Nachbereitungen (wie umkleiden, duschen usw.) müssen in der vorgegebenen Zeit inkludiert sein.
4. Die Sporthallen werden nach Maßgabe der freien Zeiten vergeben. Sollten Änderungen während der Benützungsperioden eintreten, sind diese umgehend dem Stadtgemeindeamt Mittersill mitzuteilen. Es besteht kein Recht auf die beantragte Benützungszeit. Bei Sonderveranstaltungen und -ereignissen können die festgesetzten Zeiten entfallen.
5. Vor Benützung der Sporthallen muss in jedem Fall schriftlich bei der Stadtgemeinde Mittersill mit dem dafür vorgesehenen Formular („Ansuchen um schulfremde Benützung der Sporthalle“) angesucht werden. Dabei muss eine verantwortliche Person (Übungsleiter/in, Trainer/in, verantwortliche/r Funktionär/in etc.) bekannt gegeben werden. Das Ansuchen ist für jedes anstehende Schuljahr spätestens bis zum 30.06. bei der Stadtgemeinde Mittersill einzubringen.
6. Betriebszeiten:
 - MS/BORG-Mehrfachturnhalle:
Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr
 - VS/PTS-Sporthalle:
Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr, im Bedarfsfall ist in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Mittersill auch eine Benützung der VS/PTS-Sporthalle für Trainingszwecke an Samstagen möglich.
- a. An Sonn- und Feiertagen (ausgenommen: außerordentliche Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mittersill), sowie in der schulfreien Zeit (Ferien) entfällt der Turn-/Sportbetrieb.
- b. Die Benützungsperiode beginnt jeweils mit Schulbeginn im September und endet grundsätzlich mit Schulschluss im Juli. Eine Benützung in den Sommerferien kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Schulwart und Freigabe durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Mittersill genehmigt werden.

7. Ausnahmen von den Betriebszeiten, insbesondere die Benützung der Hallen für die Durchführung von Veranstaltungen, kann die Stadtgemeinde Mittersill auf Ansuchen gestatten.

II. Ordnung und Sicherheit

1. Alle in den Sporthallen Anwesenden haben den Anweisungen des Schulwartes Folge zu leisten. Gegen Personen, die wider die Turnhallenordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus den Sporthallen ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt in derselben untersagt werden.
2. Personen, die nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen sich nur in den für die Besucher vorgesehenen Bereichen aufhalten. Die anderen Bereiche der Sporthallen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Während des normalen Sport- und Turnbetriebes bleibt die Zuschauertribüne gesperrt.
3. Die Benützung der Sporthallen, der Kabinen und der dazugehörigen Nebenräume ist grundsätzlich nur im Beisein des Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär etc.) gestattet.
4. In allen Räumlichkeiten der Sporthallen, insbesondere auch in den Kabinen und Sanitäranlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Anfallender Abfall ist in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
5. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Benützer besonders zu achten. Im gesamten Sporthallenbereich ist das Rauchen sowie Hantieren mit offenem Feuer und Licht ausnahmslos verboten.
6. Der Genuss von Alkohol, sowie der Konsum und die Weitergabe von Suchtmitteln und Drogen jeglicher Art ist im gesamten und Sporthallenbereich/Schulareal strengstens verboten.
7. Im gesamten Sporthallenbereich herrscht striktes Rauchverbot, bzw. das generelle Verbot von Tabakerzeugnissen iSd Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG).
8. Das Mitnehmen von Flaschen, Gläsern, Bechern, Dosengetränken, Verpflegung u.ä. in die Sporthallen und sonstigen Räume und Anlagen mit Ausnahme der Garderoben ist verboten. Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen sind bei der Stadtgemeinde Mittersill zu beantragen.
9. Das Anbringen von Werbeträgern (Transparenten, Plakaten, etc.) in den Sporthallen ist nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Mittersill und zwecks geeigneter Anbringung in Abstimmung mit dem Schulwart erlaubt. Ausgenommen ist die anlassbezogene Verwendung von zB Transparenten im Rahmen von Veranstaltungen und Turnieren. Das Verteilen von Werbematerial innerhalb der Sporthallenbereiche ist ausnahmslos verboten.
10. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und Nachrichten durch die Vereine und Institutionen bei den Zugängen, in den Sporthallen selbst sowie in allen für den Sportbetrieb zugänglichen Nebenräumen ist untersagt bzw. nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden gestattet.
11. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen (PKW) ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz gestattet.
12. Das Mitnehmen von Tieren jeglicher Art ist für den gesamten Sporthallenbereich (auch Tribüne) strengstens untersagt.
13. Aus den Sporthallen, den Kabinen und Geräteräumen dürfen keine Geräte und Einrichtungsgegenstände entfernt werden.
14. Geräte und Zubehör, die zum Inventar der Sporthallen gehören, werden für alle Benützer/innen grundsätzlich frei zugänglich gemacht. Bei Problemen mit der Handhabung ist der Schulwart zu kontaktieren. Nach der Benützung sind Geräte und Zubehör unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu versorgen.

15. In Ausnahmезuständen (zB Pandemie, Naturereignis, Blackout, technische Gebrechen, ...) ist die Stadtgemeinde Mittersill mit Bezug auf § 20 (2) SchuOG berechtigt, die Sporthallen entsprechend den erforderlichen Anforderungen zu nutzen und den schulischen-/außerschulischen Betrieb der Sporthallen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

III. Beschädigungen und Haftung

1. Der/die Verantwortliche (Lehrer/in, Übungsleiter/in, Trainer/in, Funktionär/in etc.) und der jeweilige Verein oder die Schule haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Sanitär- und Umkleidekabinen oder sonstigen Nebenräumen verursacht werden und sind verpflichtet, für die Feststellung des Ersatzpflichtigen zu sorgen.
2. Beschädigungen und allfällige Mängel – selbst verursacht oder im Rahmen der Nutzung festgestellt – sind dem Schulwart umgehend zu melden. Grobe Verstöße gegen die Sporthallenordnung werden vom Schulwart unverzüglich an die Stadtgemeinde Mittersill und an die jeweilige verantwortliche Stelle weitergemeldet. Bei Beschädigungen im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt die Meldung außerdem an die Leitung der betreffenden Schule.
3. Für die Wiedergutmachung von Beschädigungen werden grundsätzlich die anfallenden Reparatur- und Ersatzkosten angerechnet.
4. Unabhängig von der Schadenersatzpflicht kann über den/die Verursacher/in des Schadens, den/der Betroffenen oder den Verein ein befristetes oder unbefristetes Benützungsverbot für die Sporthallen verhängt werden.
5. Die Benützung der Sporthallen inklusive sämtlicher Nebenräume und Geräte sowie der dazugehörigen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung für die Stadtgemeinde Mittersill.
6. Die Stadtgemeinde Mittersill übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Sportler, Zuschauer oder sonstigen Beteiligten.

B. Besondere Bestimmungen für Sporthallenbenützer/innen

1. Die Benützer der Sporthallen haben grundsätzlich die Regeln der jeweiligen Sportart zu beachten und sich gegenüber anderen Benützern respektvoll und in angemessener Form zu verhalten.
2. Das Betreten der Sporthalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten und von Schmutz befreiten Sportschuhen (mit abriebfesten Sohlen) oder barfuß gestattet. Die verantwortliche Person gemäß Abschnitt A. Abs. I Ziff. 5 hat auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu achten. Das Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen ist grundsätzlich verboten.
3. Der Schulwart ist berechtigt, allenfalls erforderliche Kontrollen der Hallenschuhe durchzuführen und Personen, die gegen die Bestimmungen des Abschnitt B. Z 2 zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.
4. Es dürfen nur jene Hallenflächen benützt und betreten werden, die laut Stundenplan bzw. Sporthallenbenützungsplan festgelegt sind.
5. Turn- und Sportgeräte sind nach deren Benützung wieder unverzüglich an Ort und Stelle zu bringen und zu versorgen.
6. Zur Schonung der Geräte und des Belages müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den hierfür vorgesehenen Gerätetransportwagen herangerollt werden. Das unsachgemäße Schleifen oder Transportieren von Geräten, usw. ist strengstens untersagt.

7. Bei Fußballspielen dürfen ausschließlich nur dafür geeignete Hallenfußbälle verwendet werden.

C. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen

1. Für das Abhalten von außerordentlichen Trainingseinheiten und Veranstaltungen (Sport-, Kultur- und/oder sonstige Veranstaltungen, für die die Räumlichkeiten einer Sporthalle geeignet sind;), zu deren Durchführung der laufende schulische und/oder außerschulische Sporthallenbetrieb nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und somit eines größeren organisatorisch-technischen Aufwandes bedürfen, ist eine zusätzliche Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Mittersill zu treffen. Für derartige Veranstaltungen ist die Stadtgemeinde Mittersill berechtigt, dem Veranstalter entsprechende Benützungsgebühren in angemessener Höhe zu verrechnen.
2. Das Gemeindeamt kann für solche Veranstaltungen erforderlichenfalls jeweils besondere Anordnungen treffen, um den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf zu sichern.
3. Als Sonderveranstaltungen gemäß diesem Abschnitt gelten unter anderem regionale und überregionale Turniere und Meisterschaften, öffentliche Vereinsaufführungen, Schauturnen, nicht sportliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, usw.
4. Sportvereine der Stadtgemeinde Mittersill, welche aufgrund ihrer Sportart (z.B. Gerättturnen) ganzjährig ausschließlich als reine Hallensportart zu führen sind, sind bei der Abhaltung einer Vereinsmeisterschaft von der Benützungsgebühr nach dieser Bestimmung befreit. Diese Befreiung gilt nicht für die Reinigungsgebühren.
5. Der gesamte zusätzliche Arbeitsaufwand bei Durchführung so einer Veranstaltung ist vom Veranstalter selbst unter Absprache mit dem zuständigen Schulwart zu erledigen.
6. Der Zugang zur Tribüne ist ausschließlich bei solchen Veranstaltungen gestattet.
7. Sollte ein Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen bei Veranstaltungen unvermeidbar sein (Zuschauer usw.) ist der gesamte, dafür in Anspruch genommene Bodenbelag der Sporthalle in geeigneter Form abzudecken.
8. Die Reservierung der Sporthalle für eine Veranstaltung im Sinne dieses Abschnittes hat durch das entsprechende Formular rechtzeitig bei der Stadtgemeinde Mittersill zu erfolgen.
9. Etwaige veranstaltungsrechtliche Bewilligungen oder sonst erforderliche gesetzliche Bewilligungen sind durch den/die Veranstalter rechtzeitig und selbständig bei der dafür zuständigen Behörde zu beantragen.

D. Kostenpflicht und Benützungsgebühren

1. Für gemeinnützige Sportvereine und sonstige Institutionen der Gemeinden Mittersill, Stuhlfelden und Hollersbach, welche ihren Sitz nachweislich (ZVR-auszug, ...) in diesen Gemeinden haben, ist die Benützung der Sporthallen zur Durchführung der laut Sporthallenplan festgelegten Turn- und Sporteinheiten grundsätzlich kostenlos. Als gemeinnützig im Sinne dieser Bestimmungen, verstehen sich jene Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird (z.B. Jugendförderung, Körpersport, Heimatpflege, Gesundheitspflege, usw.).
2. allgemeine Kostenpflicht besteht für:
 - c. auf Gewinn ausgerichtete Vereine, Institutionen und sonstige Veranstalter;
 - d. Vereine, Institutionen und sonstige Veranstalter, die ihren Sitz nicht in den Gemeinden Mittersill, Stuhlfelden oder Hollersbach haben;
 - e. außerordentliche Trainingseinheiten und Veranstaltungen im Sinne des Abschnitt C.
3. Das kostenlose zur Verfügung stellen der Sporthallen seitens der Stadtgemeinde Mittersill ist von den davon betroffenen Vereinen und Institutionen als freiwillige Leistung bzw. Subvention

anzusehen. Sofern es geänderte Umstände erfordern, ist die Stadtgemeinde Mittersill jederzeit berechtigt, auch für die unter Abschnitt D. Z 1 ausgenommenen Vereine und Institutionen ein angemessenes Benützungsentgelt in Rechnung zu stellen.

4. Auf die Genehmigung der Benützung bzw. kostenlose Benützung der Sporthallen besteht jedenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Stadtgemeinde Mittersill.
5. Höhe der Kosten
 - a. Die Höhe der Benützungskosten für das aktuelle Kalenderjahr ist dem jeweils aktuell gültigen Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill (Tarif-/Gebührenbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill) zu entnehmen.
 - b. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mittersill ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, bei Veranstaltungen des Abschnittes C., welche von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Mittersill veranstaltet und die nach Beurteilung der Stadtgemeinde Mittersill von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung sind, von der Vorschreibung der Benützungsgebühren abzusehen bzw. eine niedrigere Benützungsgebühr verrechnen. In diesem Fall ist dies als freiwillige Leistung bzw. Subvention für den betroffenen Verein anzusehen, auf die es jedoch keinen Rechtsanspruch gibt.
 - c. Die Höhe der Reinigungskosten für das aktuelle Kalenderjahr ist dem jeweils aktuell gültigen Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill (Tarif-/Gebührenbeschluss der Stadtgemeinde Mittersill) zu entnehmen.

G. Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill am 03.07.2023 beschlossen und tritt mit dem Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Dr. Wolfgang Viertler



Dieses Dokument wurde von Dr. Wolfgang Viertler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.07.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mittersill.at/amtssignatur